

Aktenzeichen:
7 C 451/20



Amtsgericht Biberach an der Riß

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz Rechtsanwälte**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:
5302/19 JM04FG

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Biberach an der Riß durch den [REDACTED] am
25.08.2020 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 194,31 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 24.07.2020 zu bezah-

len.

2. **Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**
3. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

Die Abfassung des Tatbestands entfällt gem. §§ 495a, 313a ZPO.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in vollem Umfang begründet.

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist unstreitig und ergibt sich aus §§ 7, 18 StVG, 115 VVG 1 Pflichtversicherungsgesetz.

Der Kläger kann gem. § 249 BGB von der Beklagten den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen. Das sind die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Nach absolut herrschender Auffassung in der Rechtsprechung (vgl.z.B. BGH VI zr 72/73, OLG Stuttgart 4 O 131/03) hat der Unfallgeschädigte, sofern ihm kein Ausfallverschulden in Bezug auf die Beauftragung des Sachverständigen oder der Werkstatt zur Last fällt, bei Durchführung der Reparatur Anspruch auf Bezahlung sämtlicher, von der Werkstatt in Rechnung gestellter Arbeiten, selbst wenn diese unnötig gewesen wären oder zu hohe Preise abgerechnet worden sein sollten. Mit anderen Worten trägt der Schädiger das sogenannte Werkstattrisiko, zumal die Werkstatt nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten ist. Es kommt daher auf die zwischen den Parteien streitige Frage, ob der Austausch des Schlosses mit Kosten in Höhe von 136,19 Euro, die insoweit unstreitig anfallen, notwendig war, nicht an. Diese Kosten sind von der Beklagten zu ersetzen.

Ebenso sind zu ersetzen, die für die weitere Stellungnahme des Sachverständigen entstandenen Kosten in Höhe von 58,12 Euro. Die Angemessenheit dieser Kosten der Höhe nach wird von der Beklagtenseite nicht bestritten. Die Einholung der ergänzenden Stellungnahme war zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich, da die Beklagte unter Bezugnahme auf einen Prüfbericht Kürzungen vornahm. Der Kläger als Laie ist nicht in der Lage zu beurteilen, ob die

Kürzungen berechtigt sind oder nicht, die entsprechend angefallenen Kosten der ergänzenden Stellungnahme fallen daher ebenso unter die gem. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zu ersetzenden Kosten.

Im Hinblick auf die Entscheidung des BGH (XI zr 355/02) kommt es auch nicht darauf an, ob der Kläger die Reparaturkostenrechnung oder die Sachverständigenkosten für die Stellungnahme beglichen hat. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geht ein etwaiger Befreiungsanspruch gem. § 250 Satz 2 BGB in einen Geldanspruch über, wenn, wie hier, dem Ersatzpflichtigen erfolglos eine Frist zur Zahlung gesetzt wurde und seitens des Schuldners jede weitere Leistung endgültig verweigert wurde.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 288, 291 BGB.

Die weiteren Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ravensburg
Marienplatz 7
88212 Ravensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.



Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Bledt, JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Biberach an der Riß, 27.08.2020



Bledt
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig